

auch der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht absolut.¹³² So liegt es gerade «im Wesen vorsorglicher Massnahmen, dass deren Anordnung ohne vorherige Anhörung des Betroffenen und somit unter Einschränkung des rechtlichen Gehörs und damit der Verteidigungsrechte stattfindet».¹³³

Der Staatsgerichtshof hat auch schon öfters hervorgehoben, dass die EGMR-Rechtsprechung zum rechtlichen Gehör des Angeklagten äusserst streng ist, was die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft angeht. Danach sind selbst Gegenäusserungen, in denen die Staatsanwaltschaft ohne weitere Ausführungen die Beschwerdeabweisung beantragt, dem Angeklagten zur allfälligen Stellungnahme zuzustellen. Dies gilt nicht nur für Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft in einem eigentlichen Strafverfahren, sondern gemäss EGMR auch in anderen Verfahren, sodass der Staatsgerichtshof diese Rechtsprechung auch auf Strafrechtshilfverfahren ausgedehnt hat,¹³⁴ wobei es mit Blick auf den auch primär aus Art. 31 Abs. 1 LV abgeleiteten allgemeinen Anspruch auf rechtliches Gehör ohnehin keinen Unterschied machen kann, ob es sich um ein Strafrechtshilfverfahren oder um ein «eigentliches» Strafverfahren handelt.¹³⁵ So verstösst es auch «gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör und insbesondere gegen den in Art. 6 Abs. 1 EMRK enthaltenen Grundsatz der Waffengleichheit», wenn sich der Angeklagte zu einem der Staatsanwaltschaft offenstehenden Rechtsmittel nicht äussern kann.¹³⁶

Ebenso umfasst der sachliche Schutzbereich des Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren auch den Anspruch des Beschuldigten bzw. Angeklagten auf ordentliche Zustellung der für seine Verteidigung wesentlichen Gerichtsdokumente.¹³⁷ Dazu gehört, dass die

23

24

132 Siehe etwa StGH 2010/40, Urteil vom 20. September 2010, <www.gerichtsent-scheide.li>, S. 29 f. Erw. 2.1, und StGH 2010/59, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsent-scheide.li>, S. 14 Erw. 4.2.

133 StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 17 Erw. 5.2.

134 StGH 2003/93, Urteil vom 1. März 2004, nicht veröffentlicht, Erw. 4, und StGH 2003/90, Urteil vom 1. März 2004, <www.stgh.li>, S. 9 f. Erw. 2.3, jeweils mit EGMR-Rechtsprechungsnachweisen.

135 Vgl. StGH 2011/26, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 8 ff. Erw. 2.2 ff.; siehe aber auch StGH 2011/103, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 3.1 f.

136 StGH 1997/3, Entscheidung vom 5. September 1997, LES 2000, S. 57 (61 Erw. 4.2).

137 StGH 2005/21, Urteil vom 28. September 2005, <www.stgh.li>, S. 10 Erw. 2.1.